



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Herdecke über die Straßenreinigung -Straßenreinigungsgebührensatzung- vom 14.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Herdecke über die Straßenreinigung vom 21.11.1985, geändert durch Satzungen vom 10.12.1986, 12.12.1988, 20.12.1989, 21.12.1990, 18.12.1991, 23.12.1996, 05.11.2001, 12.12.2005, 18.12.2006, 16.12.2008 und 17.12.2012, wird wie folgt geändert:

- | | | |
|-------------------------------------|-----------------|-----------|
| 1. In § 2 Abs. 4 werden die Beträge | „1,45 €“ durch | „1,65 €“, |
| | „2,90 €“ durch | „3,30 €“, |
| | „11,60 €“ durch | „13,20 €“ |
- ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 14.12.2018

Die Bürgermeisterin

Dr. Strauss-Köster